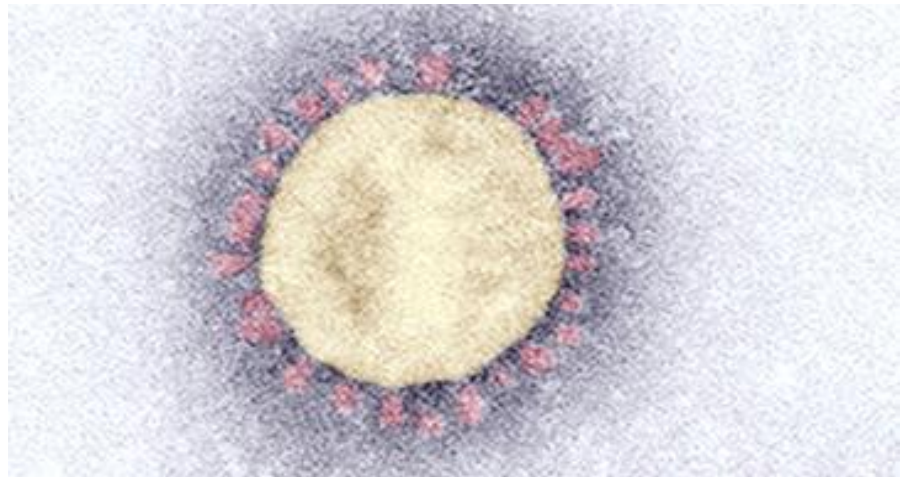


COVID-19 Schutzkonzept

Einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher



-Ev. Altenhilfezentrum Birstein-



Evangelische Altenhilfe
Gesundbrunnen

1 Besuchsverbot und Ausnahmen für Pflegeeinrichtungen

Zum Schutz der vulnerable Gruppen sowie des pflegerischen Personal vor einer möglichen COVID-19-Infektion hat das Land Hessen ein Besuchsverbot verhängt.

Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier hat am 29.04.2020 eine Lockerung des Besuchsverbots in den stationären Pflegeeinrichtungen ab 04.05.2020 angekündigt:

Einen Angehörigen oder einer sonst nahestehende Person ist einmal pro Woche für eine Stunde der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet.

Nach der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona Virus (Stand 29.4.2020) sind Einrichtungen verpflichtet ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in der Einrichtung in hoher Qualität aufrechtzuerhalten.

Grundlagen des Konzeptes sind die Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne.

1.1 Absolutes Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung

- Schutzkonzept ist (noch) nicht wirksam
- Bestätigter Covid 19-Fall in der Einrichtung
- Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens
- Der Einrichtung steht die erforderliche Schutzausrüstung nicht zur Verfügung

1.2 Besuchsverbot für einzelne Personen gilt, wenn diese

- Anzeichen einer Atemwegsinfektion haben
- in den letzten 14 Tagen von außerhalb von Deutschland eingereist sind
- Kinder unter 12 Jahren dürfen die Einrichtung grundsätzlich nicht betreten

1.3 Vom Besuchsverbot ausgenommen sind (gilt weiter):

Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch bleiben bestehen.

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- Sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund oder hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, oder
- Besuche im Rahmen einer Behandlung einer Palliativversorgung.
- Darüber hinaus kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess.

2 Regelungen und Schutzbestimmungen für Besuche

2.1 Organisation der Besuche

Die Einrichtungen hat folgende Besuchszeiten eingerichtet:

Nach vorheriger telef. Anmeldung in der Verwaltung: Montag-Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13-15,30 Uhr, maximal 60 Minuten pro Bewohner, die Vor- und Nachbereitungszeit ist in den 60 min. enthalten. Palliativbesuche außerhalb der Besuchszeiten sind mit der Pflegedienstleitung abzusprechen.

Maximalzahl der zulässigen Besucher:

Um die notwendigen Vorgaben einhalten zu können, dürfen sich maximal gleichzeitig **2** Besucher in der Einrichtung aufhalten.

Terminvereinbarungen:

Zur Organisation der Besuche müssen sich die Besucher wie folgt anmelden. Ein Einlass ohne vorherige Anmeldung ist nicht durchführbar.

Telefonische Anmeldung in der Verwaltung unter Tel. 06054-80998-14 oder per Email unter verwaltung@birstein-gesundbrunnen.org

Palliativbesuche werden mit der PDL individuell vereinbart unter Tel. 06054-80998-20 oder Katja.frank@gesundbrunnen.org

- Der Hol- / Bringdienst der Bewohner wird die folgt organisiert: *Die Pflege oder soziale Betreuung bringt den Bewohner vom Bereich in das Besucherzimmer und holt den Bewohner auch wieder ab.*

2.2 Betreten der Einrichtung

- Die Einrichtung ist grundsätzlich verschlossen. Besucher erhalten Zugang über folgenden Eingang: *klingseln am Haupteingang und anmelden, Eingang über die Terrasse in a. Speisesaal mit separatem Eingang oder b. Brunnenstube mit separatem Eingang.*
- Die Besucher werden beim Eintreffen durch Mitarbeitende *der Verwaltung* / oder Pflegemitarbeiter empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (*siehe Anlage*) eingewiesen.

- Der Besucher muss sich registrieren (Mind. Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches, *-Das Formular „Eigenerklärung des/der Besuchers/Angehörigen“ –wird ausgefüllt ergänzt durch den einrichtungseigenen Gesundheitsfragebogen.*
- Es muss durchgängig ein Mund-Nasen Schutz (OP-Maske) getragen werden.
Es wird darauf hingewiesen, den erforderlichen Schutz selbst mitzubringen, da nicht immer gewährleistet werden kann, dass vom Land Hessen bereit gestelltes Material verfügbar ist.
Ohne Mund-Nasen-Schutz kein Zutritt! Selbstgenähte Masken, sog. Alltags- o. Communitymasken sind nicht zulässig.
- Korrekt durchgeführte Händedesinfektion und Handhygiene beim Betreten und Verlassen
- Der Besucher ist in den vorgesehenen Raum zu begleiten

2.3 Räumlichkeiten

Besuche finden in folgenden Räumen innerhalb der Einrichtung statt:

- a. Speisesaal, hier wurde eine Sitzgelegenheit mit Tisch und Stuhl, getrennt von einer durchsichtigen Kunststoffwand unter Wahrung der Abstände eingerichtet. Hinweisschilder mit Hinweis auf Hygienemaßnahmen liegen auf Bewohner und Besucherseite aus. Ein Händedesinfektionsspender wird am Außeneingang des Speisesaals bereitgestellt. Der Besucherbereich wird am Fußboden mit Klebeband markiert.*
- b. Brunnenstube, hier wurde eine Sitzgelegenheit mit mehreren Tischen und Stuhl, getrennt mit einem Plexiglastischaufteller unter Wahrung der Abstände eingerichtet. Hinweisschilder mit Hinweis auf Hygienemaßnahmen liegen auf Bewohner und Besucherseite aus. Ein Händedesinfektionsspender wird am Außeneingang des Speisesaals bereitgestellt. Der Besucherbereich wird am Fußboden mit Klebeband markiert*

- Es ist Besuchern grundsätzlich untersagt, die Bewohnerzimmer aufzusuchen. Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung gestatten, beispielweise wenn Bewohner das Zimmer nicht verlassen können.
- Im Besuchsraum wird Händedesinfektion sowie ein Abwurf platziert.
- Betreten der Wohnbereiche ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Besuch im Außenbereich oder Kommunikation über Balkon und Fenster sind möglich

Die Bewohner können wie folgt Außenbereiche nutzen:

- a. Kommunikation mit Angehörigen über Bewohnerbalkone oder Zimmerfenster*
- b. Im Wohnbereich 1 steht die Gartenterrasse zur Verfügung wo eine Kommunikation über den Gartenzaun möglich ist.*

2.4 Beenden des Besuchs und Verlassen der Einrichtung

- Die Besuchszeit endet nach der vorgegeben Zeit oder max. nach 60 Minuten
- Der Besucher muss sich wie folgt abmelden

Die Verwaltung betritt zur Beendigung der Besuchszeit den Besucherraum. Bei vorzeitiger Abmeldung des Besuchers steht im Speisesaal ein Telefon und in der Brunnenstube die Schwes-

ternklingel zur Verfügung, hinsichtlich der Benutzung wird auf dem ausliegenden Hinweisblatt entsprechendes vermerkt.

- Der Besucher wird angehalten, sich beim Verlassen der Einrichtung die Hände zu desinfizieren
- Die Uhrzeit beim Verlassen wird dokumentiert

2.5 Nachbereitung

- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.

Die Verwaltung führt die Nachbereitung durch.

Anlage

Einweisung in die Besuchsregeln

Einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person ist einmal pro Woche für höchstens eine Stunde der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet. Endet der Besuch früher, verfällt die verbleibende Zeit.

Folgende Regeln und Schutzbestimmungen des Landes Hessen sind unbedingt einzuhalten:

Zugangsvoraussetzungen des Besuchers

- Über 12 Jahre alt
- Frei von Anzeichen einer Atemwegsinfektion
- Keine Auslandsreise innerhalb der vergangenen 14 Tage
- Die von der Einrichtungsleitung angeordneten Regeln werden akzeptiert und eingehalten

Besuchsregeln

- Den von der Einrichtungsleitung angeordneten Regeln ist nachzukommen.
- Der Besucher muss sich registrieren (Mind. Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches)
- Die Besuchsdauer darf nicht überschritten werden
- Der vorgegebene Besuchsraum muss auf direktem Weg aufgesucht werden. Das Aufsuchen von Bewohnerzimmern ist untersagt.

Hygieneregeln

- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS / OP-Maske)
 - Die Einrichtung ist nicht für die Bereitstellung zuständig, der mitgebrachte Schutz muss den Bestimmungen entsprechend und sollte vorzugsweise z.B. aus einer Apotheke bezogen werden
 - Selbstgenähte Masken, sog. Alltags- o. Communitymasken sind nicht erlaubt
 - Ein Mitarbeiter der Einrichtung muss den korrekten Sitz überprüft haben
- Korrekt durchgeführte Händedesinfektion und Einhaltung der Handhygiene
- Niesetikette
- Abstandsgebot von jederzeit mindestens 1,50 m Abstand
- Mitgebrachte Geschenke – Möglichkeit der Übergabe mit dem Mitarbeiter absprechen